

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)

Vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325),
zuletzt geändert am 16. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 178)

hier: Seite 17

§ 13

Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums

(1) Der Übergang aus der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums ist zulässig, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ und
2. im Durchschnitt aller übrigen Fächer mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ und in nicht mehr als zwei Fächern mit einer schlechteren Note

bewertet wurden.

Der Übergang aus der Jahrgangsstufe 6 der Stadtteilschule in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums ist zulässig, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens mit der Note „gut (2)“ und
2. im Durchschnitt aller übrigen Fächer mindestens mit der Note „gut (2)“ und in nicht mehr als zwei Fächern mit einer schlechteren Note

bewertet wurden.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, so geht die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule über.